

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30		FREITAG, DEN 30. APRIL	2021
Tag	Inhalt	Seite	
27. 4. 2021	<b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters.</b> . . . . . neu: 315-20	281	
27. 4. 2021	<b>Gesetz zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften</b> . . . . . neu: 206-6, neu: 63-4, 2001-1, 2330-1, 63-1, 640-5	283	
27. 4. 2021	<b>Gesetz zur Regelung der Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten</b> . . . . . 3120-3, 3120-4, 3120-9, 450-4, 451-2	285	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz  
zum Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg  
über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters  
Vom 27. April 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 9. und am 26. März 2021 unterzeichneten Staatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2021.

Der Senat

**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung**  
**des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters**

Das Land Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,  
dieser vertreten durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
und  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe (§§ 1 ff. der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, und des Registers für Schiffsbauwerke (§§ 65 ff., 73a und 73b der Schiffsregisterordnung) (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister) wird für das Gebiet des Landes Berlin dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

**Artikel 2**

(1) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt.

(2) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigte Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Berlin ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(3) Die Abwicklung der Übertragung richtet sich nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist. Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben beim Amtsgericht Charlottenburg.

(4) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung

der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

**Artikel 3**

Das Land Berlin verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass ab der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages und bis zur Übertragung des Schiffsregisters Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden.

**Artikel 4**

Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

**Artikel 5**

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert er sich jeweils automatisch um vier Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf des Staatsvertrages schriftlich gekündigt wird.

**Artikel 6**

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

26. März 2021

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

vertreten durch den Senator für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
Dr. Dirk Behrendt

9. März 2021

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Anna Gallina

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

**Gesetz**  
zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzmanagements in Hamburg  
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 27. April 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz**  
**über den elektronischen Rechnungswesen**  
**bei öffentlichen Aufträgen**  
**(Hamburgisches E-Rechnungs-Gesetz –HmbERechG)**

§ 1

Elektronische Rechnungen

(1) Elektronische Rechnungen sind nach Maßgabe der Verordnung nach § 2 durch Auftraggeberinnen und Auftraggeber

1. die unter § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), in der jeweils geltenden Fassung fallen oder
2. die unter den persönlichen Anwendungsbereich des § 2 des Hamburgischen Vergabegesetzes vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung fallen, und für die nach § 159 GWB die Vergabekammer der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig ist, zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt nicht, soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1) nicht eröffnet ist und die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber eine unzumutbare Härte darstellen würde, insbesondere weil im Geschäftsjahr nur wenige Rechnungen eingehen.

(2) Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner sind für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen, Bauleistungen oder sonstige Leistungen nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen oder Aufträgen abgerechnet oder die zu Konzessionen ausgestellt werden, verpflichtet, elektronische Rechnungen zu übermitteln.

(3) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungswesens zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,
2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell,
3. die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie

4. Ausnahmeregelungen für bestimmte Auftragsarten, soweit diese nur geringfügige Bedeutung haben, bestimmte Rechnungsdaten, soweit diese geheimhaltungsbedürftig sind, und bestimmte Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner, soweit die Verpflichtung gemäß § 1 Absatz 2 eine unzumutbare Härte darstellt.

Artikel 2

**Gesetz**  
**über Dienstleistungen im Haushalts-, Kassen- und**  
**Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg**

§ 1

Zentrale Dienstleisterin

Zentrale Dienstleisterin für die Informationstechnik der Freien und Hansestadt Hamburg im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach § 74 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284), in der jeweils geltenden Fassung ist Dataport Anstalt öffentlichen Rechts. Dataport nimmt die Aufgaben nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (HmbGVBl. S. 590), zuletzt geändert am 29. November 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 128), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

§ 2

Abnahmeverpflichtung

Dataport stellt der für die Finanzen zuständigen Behörde die Leistungen der Informationstechnik im Sinne des § 74 Absatz 2 LHO zur Verfügung. Die für die Finanzen zuständige Behörde ist zur Abnahme dieser Leistungen verpflichtet.

§ 3

Ausnahme von der Abnahmeverpflichtung

Kann Dataport die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen erbringen oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann die Staatsrätin oder der Staatsrat der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten.

Artikel 3

**Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 6 wird die Textstelle „4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92)“ durch die Textstelle „27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284)“, in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
2. In § 37 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Rahmenduweisungen werden vom Senat im Haushaltsplan-Entwurf auf die Bezirksämter verteilt. Den Bezirksversammlungen und den Bezirksamtsleitungen ist

zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt bei Nachbewilligungen entsprechend. Die Bezirksaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank

In § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), wird folgender Satz angefügt:

„Die Ermächtigungen, Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, gelten bis zum Ende des jeweils nächsten Haushaltsjahres und, wenn der Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgestellt wird, bis zur Feststellung dieses Haushaltsplans.“

#### Artikel 5

##### Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. November 2019 (HmbGVBl. S. 408, 409), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Überschrift von Teil IV erhält folgende Fassung: „Buchführung, Zahlungen, Berichtswesen und Rechnungslegung“.
  - 1.2 Der Eintrag zu § 70 erhält folgende Fassung: „§ 70 Buchführung“.
  - 1.3 Der Eintrag zu § 71 erhält folgende Fassung: „§ 71 Zahlungen“.
  - 1.4 Der Eintrag zu § 72 erhält folgende Fassung: „§ 72 Funktionentrennung“.
  - 1.5 Der Eintrag zu § 74 erhält folgende Fassung: „§ 74 IT-Verfahren“.
2. In § 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Gleichgewichts“ die Textstelle „und den Grundsätzen der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie des Prinzips der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die für die Finanzen zuständige Behörde kann abweichende allgemeine Regelungen treffen.“
4. § 9 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
  - 5.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 

„(6) Bei übertragbaren Ermächtigungen dürfen Kosten vorzeitig verursacht und Auszahlungen vorzeitig geleistet werden (Vorgriff), soweit dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen erforderlich ist. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Auch dürfen Auszahlungen im Vorgriff auf eine nächstjährige Ermächtigung, Kosten zu verursachen, geleistet werden, wenn die Kosten auf Grund einer Leistungspflicht für das nachfolgende Haushaltsjahr zu veranschlagen sind. Die Vorgriffsermächtigungen sind der Höhe nach im Haushaltsbeschluss festzulegen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Auszahlung dem Haushaltsjahr, für das die Kosten ermächtigt sind, unmittelbar vorausgeht.“
6. § 53 Absatz 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 

„6. nach § 63, § 64 oder § 68 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),

zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527), in der jeweils geltenden Fassung oder“.

7. Die Überschrift von Teil IV erhält folgende Fassung: „Buchführung, Zahlungen, Berichtswesen und Rechnungslegung“.
8. Die §§ 70 bis 74 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 70

##### Buchführung

(1) Die für die Finanzen zuständige Behörde trägt die Gesamtverantwortung für die Buchführung und das interne Kontrollsystem. § 36 bleibt unberührt. Sie entscheidet über die Einrichtung der Bücher.

(2) Eine Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher (Buchung) darf nur nach vorheriger Anordnung der zuständigen Behörde oder der von ihr ermächtigten Stelle vorgenommen werden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt

1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der für Buchungen zuständigen Stellen,
2. das Verfahren der Anordnung und der Buchführung sowie
3. im Einvernehmen mit dem Rechnungshof den Nachweis der Buchungen.

Sie kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Vereinfachungen für die Buchführung und den Nachweis der Buchungen allgemein und im Einzelfall anordnen oder zulassen. Die Regelungen und die Vereinfachungen müssen den Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung gewährleisten.

(4) Alle Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Konten zu buchen, die nach den Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erlöse, Kosten, Bestände, Einzahlungen und Auszahlungen eingerichtet sind.

(5) Die Bücher sind monatlich abzuschließen. Die für die Finanzen zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses. Nach dem Abschluss der Bücher darf für den abgelaufenen Zeitraum nicht mehr gebucht werden.

#### § 71

##### Zahlungen

(1) Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden.

(2) Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg sind nach dem Grundsatz der Einheitskassen aufgebaut. Die Landeshauptkasse nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde regelt

1. die Einrichtung und den Zuständigkeitsbereich der Kassen und Zahlstellen im Benehmen mit der Behörde, bei der diese eingerichtet werden sollen, sowie
2. das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungen.

#### § 72

##### Funktionentrennung

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 Absatz 2 trifft oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Buchungen oder Zahlungen nicht beteiligt sein. Niemand darf gleichzeitig an Buchungen und Zahlungen beteiligt sein. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen

Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung auf andere Weise gewährleistet bleiben.

#### § 73

##### Unvermutete Prüfungen

Kassen und Zahlstellen sind mindestens jährlich, für die Verwaltung von Vorräten zuständige Stellen mindestens alle zwei Jahre unvermutet zu prüfen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

#### § 74

##### IT-Verfahren

(1) Verfahren der Informationstechnik (IT) für

1. elektronische Anordnungen,
2. Buchungen,
3. Zahlungen,
4. Aufbewahrung von Nachweisen der Buchungen,
5. Geldverwaltung oder
6. Abschlüsse

dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von der für die Finanzen zuständigen Behörde zugelassen wurden. Diese kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf das Zulassungserfordernis verzichten. Der Schutz des Staatsvermögens vor unzulässigen Eingriffen sowie die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und Revisionsfähigkeit der Rechnungslegung sind zu gewährleisten.

(2) Die für die Finanzen zuständige Behörde stellt die IT-Verfahren zur Verfügung, die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg notwendig sind. Sie kann technische Hilfstätigkeiten durch andere Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind insbesondere Rechenzentrumsleistungen, die Erstellung, Anpassung und Pflege von Software, technisches Monitoring, technische Analyse von Fehlern und auf diese Tätigkeiten bezogene Beratungsleistungen. Die technischen Hilfstätigkeiten des beauftragten

Verwaltungsträgers sind der Freien und Hansestadt Hamburg zuzurechnen. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzen zuständigen Behörde verrichtet werden.“

9. § 88 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“
10. In § 98 Absatz 1 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „103“ ersetzt.
11. In § 106 Absatz 4 Satz 4 wird die Textstelle „§ 71 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 70 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“

§ 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen Schulimmobilien“ vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 493), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 530), erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

##### Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Diese kann mit der Geschäftsführung des Sondervermögens Dritte beauftragen.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt zu Lasten des Sondervermögens.“

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

In Artikel 1 tritt § 1 Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2021.

**Der Senat**

## Gesetz

### zur Regelung der Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und der Hygiene in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten

Vom 27. April 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

##### Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 57 folgende Fassung:  
„§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
2. § 57 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
- 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 57 folgende Fassung:  
„§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
2. § 57 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
  - 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

#### Artikel 3

##### Änderung des

##### Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 42 folgende Fassung:  
„§ 42 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
2. § 42 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
  - 2.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygi-

ene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des

##### Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 53 folgende Fassung:  
„§ 53 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
2. § 53 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
  - 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Untergebrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Einrichtung zu dulden.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 561), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 27 folgende Fassung:  
„§ 27 Gesundheitsmaßnahmen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesundheitsmaßnahmen, Gesundheitsschutz und Hygiene“.
  - 2.2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Diese haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.“

#### Artikel 6

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 2021.

Der Senat